

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

MK-Partner Veranstaltungsmanagement GmbH
Bernardgasse 36 Top 14
A-1070 Wien

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäfte der MK-Partner Veranstaltungsmanagement GmbH (im Folgenden „MK-P“) betreffend Konzeption und Betreuung einer Veranstaltung, Materialbereitstellung und Logistik und Auftragsarbeiten. Abweichungen hiervon oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von MK-P sind nur verbindlich, wenn MK-P diese schriftliche anerkannt hat.
- 1.2 Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
- 1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Angebote und Kostenvorschläge

- 2.1 Grundlage der Vertragsbeziehungen ist das jeweilige Angebot von MK-P, in dem alle vereinbarten Leistungen sowie die Vergütung festgehalten werden.
- 2.2 Jedes Angebot der MK-P ist freibleibend und unverbindlich.
- 2.3 Kostenvorschläge der MK-P sind, soweit nicht anders vereinbart, unverbindlich und kostenpflichtig. Bei Auftragserteilung ist für einen Kostenvorschlag kein gesondertes Entgelt zu bezahlen.
- 2.4 Angebote von MK-P sind geheim zuhalten und dürfen ohne vorherige Zustimmung von MK-P nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Vertragsabschluss und Leistung

- 3.1 Erteilt der Kunde MK-P einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang gebunden. Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahme (zB Auftragsbestätigung) des Auftrags durch MK-P, oder wenn MK-P zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch tatsächliches Tätigwerden aufgrund des Auftrags), dass der Auftrag angenommen wird, zustande.
- 3.2 Liefer- und Terminfristen sind für MK-P nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- 3.3 MK-P ist berechtigt Subunternehmer einzusetzen. Subunternehmer haben keine Vollmacht für MK-P rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.
- 3.4 Teillieferungen und -leistungen von MK-P sind zulässig, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.
- 3.5 Bei Lieferungen und Leistungen aufgrund von Plänen und technischen Angaben des Vertragspartners übernimmt MK-P keine Haftung für die Richtigkeit. Der Vertragspartner stellt MK-P im Hinblick auf eine allfällige Verletzung von Rechten Dritter schad- und klaglos.
- 3.6 Der Vertragspartner hat für alle erforderlichen Genehmigungen auf seine Kosten zu sorgen.

4. Preise und Zahlung

- 4.1 Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Bei Auftragserteilung ist ein Vorschuss in Höhe von 50% der Auftragssumme an MK-P zu bezahlen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 4.2 Nebenkosten und Zusatzkosten (zB für Anlieferung und Abholung, etc) werden in Rechnung gestellt, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist.

- 4.3 Die von MK-P gelegte Rechnung inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

- 4.4 MK-P ist berechtigt, dem Vertragspartner Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Vertragspartner erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch MK-P ausdrücklich einverstanden.

- 4.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen und die Aufrechnung von Forderungen gegen MK-P ist ausgeschlossen.

5. Gewährleistung

- 5.1 MK-P übernimmt keine Gewähr für mit dem Angebot übermittelte Abbildungen, Maße, Gewichtsangaben und Pläne.
- 5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt für MK-P 6 Monate.
- 5.3 Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.
- 5.4 MK-P ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) selbst zu bestimmen.
- 5.5 Auftretende Mängel sind vom Vertragspartner von MK-P unverzüglich, spezifiziert und schriftlich zu rügen.
- 5.6 § 933b ABGB findet keine Anwendung.

6. Schadenersatz

- 6.1 Zum Schadenersatz ist MK-P nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, welche vom Vertragspartner zu beweisen ist, verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haften MK-P, ihre Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen nicht. Die Haftung von MK-P für mittelbare Schäden, einen bestimmten Erfolg, Folgeschäden jeder Art, entgangen Gewinn, Zinsverluste und für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner ist ausgeschlossen.
- 6.2 Die Haftung von MK-P verjährt binnen 6 Monaten ab Kenntnis des Vertragspartners von Schaden und Schädiger.
- 6.3 Die Haftung von MK-P ist jedenfalls der Höhe nach mit der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung von MK-P begrenzt und haftet MK-P nur, soweit die Haftpflichtversicherung einen Schaden deckt.
- 6.4 Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale zulasten von MK-P vereinbart wurde, unterliegt diese dem richterlichen Mäßigungsrecht und die Geltendmachung von über die Pönale hinausgehenden Ansprüchen gegen MK-P ist ausgeschlossen.

7. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Sitz von MK-P.

8. Besondere Bestimmungen für Konzeption und Betreuung einer Veranstaltung

- 8.1 Soweit MK-P, allenfalls auch nur teilweise, im Rahmen der Konzeption oder Betreuung einer Veranstaltung tätig wird, sind zusätzlich die in diesem Punkt 8 samt Unterpunkten angeführten Bestimmungen anzuwenden.
- 8.2 Der Umfang eines konkreten Konzeptions- bzw Betreuungsauftrags einer Veranstaltung wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.
- 8.3 MK-P ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch MK-P. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Vertragspartner von MK-P.
- 8.4 Der Vertragspartner von MK-P verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich MK-P zur Erfüllung seiner

- vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch MK-P anbietet.
- 8.5 Der Vertragspartner wird MK-P auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.
- 8.6 Der Vertragspartner sorgt dafür, dass MK-P auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Konzeptions- bzw Betreuungsauftrags notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von MK-P bekannt werden.
- 8.7 Die Urheberrechte an den von MK-P und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei MK-P. Sie dürfen vom Vertragspartner während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Vertragspartner ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung von MK-P zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung von MK-P – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Der Vertragspartner hat alle von MK-P erhaltenen Information auch über das Vertragsverhältnis hinaus geheim zu halten.
- 8.8 Der Verstoß des Vertragspartners gegen diese Bestimmungen berechtigt MK-P zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.
- 9. Besondere Bestimmungen für Materialbereitstellung und Logistik**
- 9.1 MK-P ist berechtigt auch gleichwertige Gegenstände bereitzustellen.
- 9.2 Die Mietzeit, welche nach Tagen oder Wochen verrechnet wird, beginnt mit dem Tag der vereinbarten Abholung bzw Zustellung ab Lager. Die Gefahr für den Transport trägt ab Verlassen des Lagers der Vertragspartner. Sofern die Mietgegenstände, je nach Vereinbarung, nicht entsprechend zu vereinbarten Zeit zurückgestellt werden oder zur Abholung bereitstehen, hat der Vertragspartner MK-P für die Verzögerung ein zusätzliches Entgelt zu bezahlen.
- 9.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet alle üblichen Versicherungen für die Mietgegenstände abzuschließen. Der Vertragspartner hat sämtliche gesetzlichen und behördlichen Auflagen für den Betrieb der gemieteten Anlagen zu beachten.
- 9.4 Der Vertragspartner hat die Eignung des Aufbauortes für die vermieteten Geräte sicherzustellen. MK-P ist jederzeit berechtigt die vermieteten Gegenstände zu besichtigen oder durch einen Beauftragten besichtigen zu lassen. MK-P kann die vermieteten Anlagen jederzeit außer Betrieb setzen oder abbauen, wenn zB aufgrund des Wetters , Gefahr für die Mietsache oder die körperliche Unversehrtheit von Personen besteht oder der Abbau behördlich angeordnet wird. Der Vertragspartner hat in diesem Fall keinen Schadenersatzanspruch und bleibt der Entgeltanspruch von MK-P zur Gänze aufrecht.
- 9.5 Alle überlassenen Geräte, Verpackungen und überlassenes Zubehör bleiben im Eigentum der MK-P. MK-P ist berechtigt an den Gegenständen mittels Kennzeichnung auf das Eigentumsrecht hinzuweisen. Die Weitervermietung sowie jegliche Art von Änderungen der Geräte durch den Vertragspartner von MK-P ist ohne ausdrückliche Genehmigung von MK-P nicht gestattet. Die Geräte sind frei Schmutz oder sonstigen Verunreinigungen zu retournieren.
- 9.6 MK-P haftet nicht, wenn dem Vertragspartner oder Dritten durch etwaige Störungen oder den Ausfall überlassener Geräte während der Vertragslaufzeit ein Schaden entsteht. Dieser Haftungsausschluss gilt auch zu Gunsten von MK-P gestelltem Personal, welches die Geräte bedient. Auftretende Störungen oder Ausfälle werden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, sofort behoben. Ein Anspruch des Vertragspartners von MK-P auf Wandlung, Minderung oder Schadenersatz ist aber ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.7 Der Vertragspartner von MK-P haftet für den gesamten Mietzeitraum für Schäden an den vermieteten Gegenständen, insbesondere für Schäden durch unautorisierte Inbetriebnahme durch Dritte, Vandalismus, Witterung, Feuer und Diebstahl, aber auch durch Zufall. Bei Totalschaden bzw wenn eine Reparatur unmöglich oder unwirtschaftliche wäre, hat der Vertragspartner MK-P den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen. Der Vertragspartner ist verpflichtet MK-P unverzüglich Störungen, und Schäden an den vermieteten Gegenständen und sonstige für MK-P wichtige Umstände unverzüglich anzuzeigen.
- 9.8 MK-P ist berechtigt auf den dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Geräten und am Veranstaltungsort in angemessenem Umfang Werbung anzubringen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgelt zusteht.
- 10. Besondere Bestimmungen für Auftragsarbeiten**
- 10.1 Soweit MK-P, allenfalls auch nur teilweise, als Werkunternehmer, insbesondere in Zusammenhang mit dem Aufbau tätig wird, sind zusätzlich die in diesem Punkt 10 samt Unterpunkten angeführten Bestimmungen anzuwenden.
- 10.2 Der Vertragspartner von MK-P hat für die Sicherheit der Arbeitnehmer und Techniker von MK-P auf der gesamten Veranstaltungsfläche zu sorgen. Die Zufahrt zum Veranstaltungsbereich muss jederzeit möglich sein.
- 10.3 Der Vertragspartner hat Vorsorge zu treffen, dass Fahrzeuge der MK-P kostenfrei und ordnungsgemäß zum Veranstaltungsort zu- und abfahren können und ausreichend Parkmöglichkeiten für die Fahrzeuge der MK-P bestehen.
- 10.4 Der Vertragspartner hat MK-P die zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften bekanntzugeben. Soweit es erforderlich ist, hat der Vertragspartner kostenfrei, Wasser, Strom und Lagerflächen am Veranstaltungsort zur Verfügung zu stellen.
- 10.5 Der Vertragspartner verpflichtet sich für Unterkunft (Einzelzimmer mit Dusche) und Verpflegung des von MK-P zur Erbringungen der Leistung notwendigen Personals zu sorgen, ersatzweise den Betrag von EUR 120 (Inland) / EUR 150-200 (Ausland) pro Person und Tag zuzüglich zum vereinbarten Entgelt zu bezahlen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**
- 11.1 Das Vertragsverhältnis mit MK-P unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 11.2 Für sämtliche aus dem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des für den ersten Wiener Bezirk sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart.